




Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Five white, wavy, horizontal lines of varying lengths are positioned to the left of the main text.

Herzlichen Glückwunsch zur Förderzusage!

Wie geht es jetzt weiter?



- Nachweis der Rechtsform
- Finanzierungsplan
- ANBest-P [Bund]
- Fördergrundsätze

- Mittelabrufe

- Zahlenmäßiger Nachweis (Belegliste)
- Sachbericht

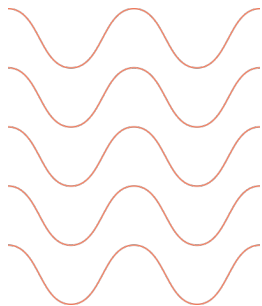
Meilensteinplanung nach Förderzusage

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Sie haben die Nachricht bekommen, dass die Jury sich für Ihr Projekt ausgesprochen hat und wir haben Ihnen den vorzeitigen Maßnahmebeginn zum 1. Januar 2022 erteilt.

Wir werden nun mit Ihrem Ensemble einen Zuwendungsvertrag über die Weitergabe von Zuwendungen nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO aus Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) schließen.

Die Fördersumme muss bis spätestens zum 30.06.2023 ausgegeben sein. Das heißt, ihr Projekt kann auch noch länger laufen, aber es dürfen dann keine Gelder mehr ausgegeben werden. Nach Ablauf des Förderzeitraums haben Sie drei Monate Zeit den Verwendungsnachweis einzureichen.

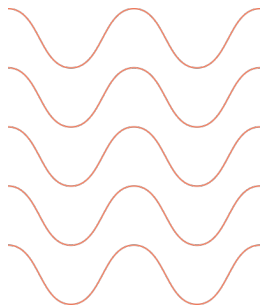


Warum „Weiterleitung“?

Aufgesetzt wurden die gesamten Förderprogramme unter dem Namen NEUSTART KULTUR von der BKM, der **Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien**.

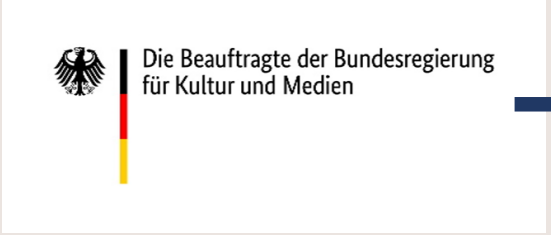
Die BKM hat als oberste Bundesbehörde unterschiedliche Förderprogramme im Rahmen von NEUSTART KULTUR zur organisatorischen Abwicklung an Verbände und Institutionen übergeben und der Deutsche Musikrat betreut dabei unter anderem das Förderprogramm „Erhalt und Stärkung der Infrastruktur für Kultur in Deutschland - Freie Musikensembles“.

Dabei leitet der Deutsche Musikrat Fördermittel als Erstempfänger (denn die Fördermittel kommen direkt vom Bundesverwaltungsamt) weiter an Sie als Letztempfänger*innen.





Weiterleitungsvertrag



Ensembles

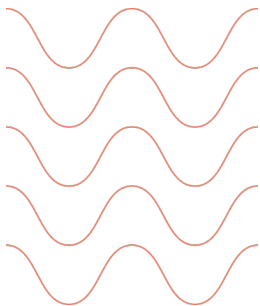
Rechtsform

Es gibt unterschiedliche Rechtsformen in denen Ensembles organisiert sein können, z.B. in Vereinen oder unterschiedlichen Personengesellschaften wie einer GmbH oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz GbR.

Sollten Sie sich mit Ihrem Ensemble noch nicht schriftlich auf eine Rechtsform geeinigt haben, werden Sie in Rechtsangelegenheiten grundsätzlich als GbR behandelt.

Das heißt unter anderem, dass Sie persönlich, solidarisch und uneingeschränkt mit Ihrem Privatvermögen für das Ensemble haften.

In unserem Download-Bereich finden Sie einen übersichtlichen Mustervertrag den Sie als Ensemble untereinander schließen und unterzeichnen können.





Was ist der Mittelabruf?

Nach Eingang des von Ihnen unterzeichneten Weiterleitungsvertrags, können Sie die bewilligten Mittel abrufen. Die Fördersumme wird Ihnen nicht einfach überwiesen.

Mittelabrufe sind **einmal im Monat zu festen Terminen** möglich. Ein Formular und die Termine stellen wir im Download-Bereich zur Verfügung.

Nach Ende des Bewilligungszeitraumes sind keine Mittelabrufe mehr möglich. Spätestens am **30.06.2023** müssen alle Mittel verausgabt sein.

Ablauf für den Mittelabruf



Sobald der Zahlungsabruf termingerecht eingegangen ist, wird dieser unverzüglich bearbeitet. Die angeforderten Mittel werden durch den Deutschen Musikrat beim Zuwendungsgeber (BVA) angefordert. Daher kann die **Auszahlung bis zu 14 Tagen dauern**.

Abgerufene Mittel müssen nach Eingang auf dem Konto **innerhalb von 6 Wochen verausgabt** sein. Bei nicht Einhaltung dieser Zeitspanne können die Mittel zurückverlangt werden.

So rufen Sie Mittel ab

Alle Mittelabrufe müssen schriftlich per E-Mail an **neustartkultur-ensembles@musikrat.de** eingereicht werden.

Im Betreff müssen Sie zwingend Ihre Fördernummer, den Namen Ihres Ensembles und „Mittelabruf“ nach folgendem Muster angeben:

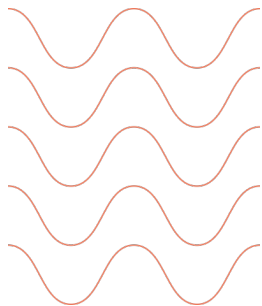
79XXX / Ensemblename / Mittelabruf01

Das Formular erstellen Sie wie folgt:

1. Formular zum Mittelabruf herunterladen, ausfüllen und händisch oder digital unterschreiben.
2. Das ausgefüllte Formular einscannen oder als PDF generieren.
3. Fertiges Dokument mit dem oben genannten Betreff per E-Mail an **neustartkultur-ensembles@musikrat.de** senden.

Hinweis:

Rufen Sie immer nur so viele Mittel ab, wie Sie auch sicher innerhalb der Fristen verausgaben werden.





ANBest-P

Die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung** (ANBest-P) sind Nebenbestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Sie haben die ANBest-P bereits erhalten. Zudem sind sie Bestandteil des Weiterleitungsvertrags. Lesen Sie sich die ANBest-P gut durch!

In den ANBest-P wird beispielweise festgehalten, wie das Vergaberecht in der Projektförderung geregelt ist.

Vergaberecht

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabevorschriften zu beachten. Förderprojekte von NEUSTART KULTUR unterliegen grundsätzlich der Vergabevorschrift.

Die Vergabe eines Auftrages (z. B. Beschaffungen, Dienstleistungen) mit einem Schätzwert von **0 bis 1.000 Euro** kann als **Direktauftrag** unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stattfinden (§ 14 UVgO). **Direktauftrag** heißt, dass Sie vorher keine Angebote von verschiedenen Anbieter*innen einholen müssen.

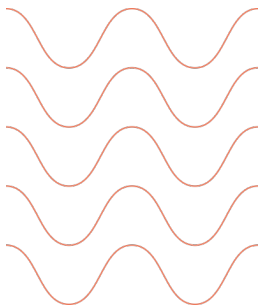
Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über **1.000 bis 25.000 Euro** sind **mindestens drei schriftliche Angebote** einzuholen (§ 12 UVgO). Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis auszuwählen.

Das Ergebnis der Preisermittlung ist in einem **Vergabevermerk** aufzunehmen. Das bedeutet, dass Sie schriftlich festhalten müssen, um welche Beschaffung oder Dienstleistung es geht und warum Sie sich für dieses Angebot entschieden haben. Die drei unterschiedlichen schriftlichen Angebote sind beizufügen.

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Vertragsabschlüsse und Kaufverträge bedürfen der Schriftform.

Bei Aufträgen mit einem Schätzwert **über 25.000 Euro** ist unbedingt fachlicher Rat einzuholen.



Reisekosten

Reisekosten müssen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) abgerechnet werden. Dazu stellen wir Formulare in unserem Download-Bereich bereit, die dann im Verwendungsnachweis zusammen mit den Bahntickets etc. eingereicht werden.

Kosten, die für Fahrten mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** entstanden sind, werden grundsätzlich bis zur Höhe der 2. Klasse erstattet.

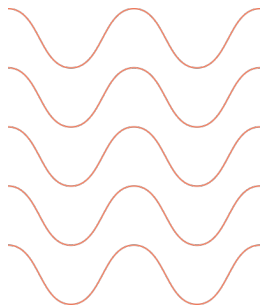
Im Falle der Nutzung von **Privat-PKW** dürfen 0,30 Euro pro Kilometer abgerechnet werden, maximal aber 150 Euro pro Reise.

Parkgebühren sind bis max. 10 Euro pro Tag gegen Vorlage von Originalbelegen erstattungsfähig.

Reisekostensätze im Inland:

https://www.tms.bund.de/Webs/TMS/DE/Gesetze/Reisekosten/Reisekostensaetze-Inland/reisekostensaetze-inland_node.html;jsessionid=DBC7F67F728F6537D4574FFED18B1BB.intranet372

Auslandsreisekosten sind in begründeten Ausnahmefällen für die An- und Abreise von künstlerischen Gästen förderfähig.



Übernachungskosten

Hotelkosten können mit bis zu 70 Euro pro Übernachtung zzgl. 5,60 Euro für ein Frühstück abgerechnet werden. Die Positionen „Frühstück“ und „Übernachtung“ werden in der Reisekostenabrechnung separat ausgewiesen.

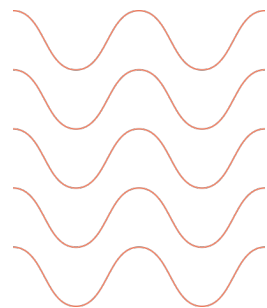
Zur Wahrung der Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben bitten wir das Folgende zu beachten:

Reisekostensätze im Inland:

https://www.tms.bund.de/Webs/TMS/DE/Gesetze/Reisekosten/Reisekostensaetze-Inland/reisekostensaetze-inland_node.html;jsessionid=DBC7F67F728F6537D4574FFFED18B1BB.intranet372

Tagegelder können über das Reisekostenformular im Downloadbereich belegt werden.

Da die Projektvorhaben im Inland durchzuführen sind, werden Übernachtungen im Ausland nicht erstattet.





Allgemeine Hinweise
zum
Finanzierungsplan



Die steuerlich korrekte Behandlung der Honorare etc. liegt in der Verantwortung der Fördernehmer*innen!

Wir können und dürfen die individuelle Steuerpflicht jedes*r Einzelnen nicht beurteilen.

Bei detaillierteren Fragen wenden Sie sich im Zweifel bitte immer an eine*n Steuerberater*in.



Umsatzsteuerbefreiung

z.B. für Honorare

Für ausführende Musiker*innen greift § 4 Nr. 20 a) des UStG:

Umsatzsteuerbefreit sind „Orchester, Kammermusikensembles, Chöre[...]. Das Gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer **wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt**, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben [...] erfüllen.“

Die Bescheinigung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Einnahmen \neq Eigenanteil

Ausgaben	Honorare
	Overhead (max. 20 % der Gesamtausgaben)
	Projektbezogene Ausgaben
	Investitionen (max. 15 % der Gesamtausgaben)
Einnahmen	Kartenverkauf, projektbezogene Drittmittel ...
Gesamtsumme	Ausgaben - Einnahmen = Gesamtsumme
Eigenanteil	min. 10 % der Gesamtsumme bringen Sie selbst ein
Fördersumme	max. 90 % der Gesamtsumme wird gefördert

Die kalkulierten Einnahmen können also NICHT für den Eigenanteil eingesetzt werden.



Eigenanteil

Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel erbracht werden. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind zulässig.

Nachwuchs-Ensembles können den Eigenanteil zudem durch unbare Eigenleistungen erbringen.

Was passiert, wenn sich Ausgaben oder Einnahmen verändern?

Mitteilungspflicht: Wenn sich im Laufe des Projektes inhaltliche Änderungen ergeben, insbesondere die Laufzeit, die Ziele etc. betreffend, sind diese umgehend dem Deutschen Musikrat mitzuteilen.

Mittelumwidmung: Mittel, die für eine bestimmte Ausgabenart (z. B. Honorare, Aufwandsentschädigung oder Sachausgaben) bewilligt wurden, jedoch aufgrund besonderer Umstände in einer anderen Ausgabenart dringender benötigt werden, dürfen verschoben werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

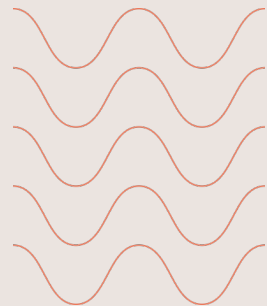
Die bewilligte Gesamtsumme darf sich dabei nicht ändern. Die Verwendung für Investitionen darf dabei nicht 15 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten. Die Verwendung für Overheadkosten darf dabei nicht 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten. Die im Finanzierungsplan festgelegten Tagessätze der Honorare dürfen dabei nicht verringert werden.



Was passiert bei Minderausgaben?

Die Zuwendung wird als Festbetrag bewilligt, **der grundsätzlich unverändert bleibt.**

Soweit - im Ausnahmefall - die zuwendungsfähigen Ausgaben insgesamt unter die bewilligte Zuwendung absinken, ist der übersteigende Betrag voll zurückzuzahlen.





Verwendungsnachweis

Sie müssen **drei Monate nach Beendigung** des Projektes – spätestens am 30.09.2023 – einen Verwendungsnachweis einreichen.

Dafür ist ein **Sachbericht** (Schlussbericht) sowie ein **zahlenmäßiger Nachweis** (Belegliste) über alle projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen anzufertigen. Dieser ist nach der Gliederung des Finanzierungsplans zu erstellen. Eine detaillierte Anleitung dazu wird folgen.

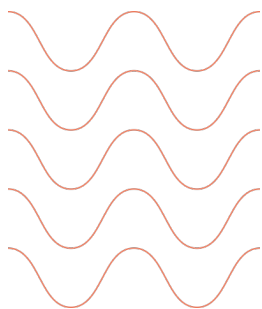
Stichprobenartig werden vertiefte Prüfungen durchgeführt, heben Sie unbedingt **ALLE** Zahlungsbelege auf!

Verwendung der Logos

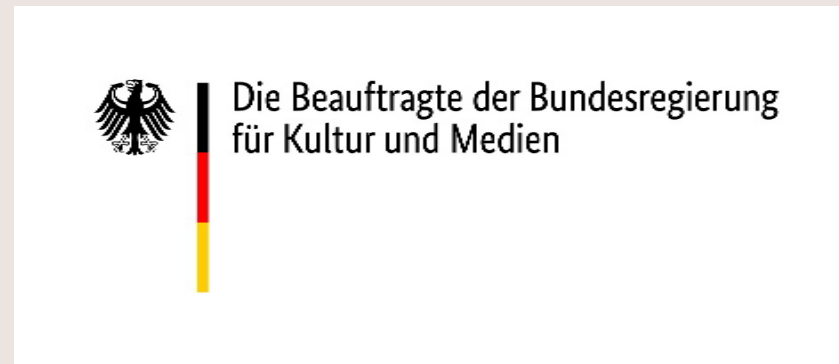
Bei allen öffentlichkeitswirksamen Äußerungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist das Logo der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in der aktuellen Version des Förderhinweises „**Gefördert von: [BKM Logo]**“ aufzunehmen und bei Verwendung auf Webseiten mit der Webseite der BKM www.kulturstaatsministerin.de zu verlinken.

Zudem ist bei allen öffentlichkeitswirksamen Äußerungen das **Logo des Sonderprogramms NEUSTART KULTUR** aufzunehmen und bei der Verwendung auf Webseiten mit der Webseite der BKM zum Sonderprogramm www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/neustart-kultur-startet-1767056 zu verlinken.

NEU seit 01.07.2022: Das Logo Ihres Ensembles / Ihrer Institution muss in Relation zu den Logos und Förderhinweisen von BKM und NEUSTART KULTUR deutlich hervorgehoben sein. Die Logos und Förderhinweise von BKM und NEUSTART KULTUR müssen deutlich kleiner (weniger als halb so groß) ausfallen als die eigentliche Botschaft ihres Plakats, einer Programmheftseite o. Ä.

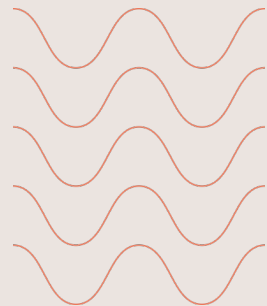


Logos & Vorlagen



Bei jeglicher Kommunikation zu Ihrem Projektvorhaben verwenden Sie die Logos von NEUSTART KULTUR sowie der BKM.

Diese stehen im **Download-Bereich** zur Verfügung.



Ansprechpartner*innen

Sollten bei Ihnen noch Fragen oder Unklarheiten auftreten, melden Sie sich gerne bei uns!

 neustartkultur-ensembles@musikrat.de

 0228 2091 - 153

Das NEUSTART KULTUR-Team im Deutschen Musikrat:

Irene Schwalb (Programmleitung) und Paul Heß (stellv. Programmleitung),
Andrea Geus, Judith Hering, Alfred Jürgens, Anna Nuß, Bettina Porstmann und Henning Vetter

